

## Urheberrechte und Plagiatsrichtlinien

Beschluss des Präsidiums der ABPU, vom 7.1.2020 mit Wirkung vom 7.1.2020

### Regeln des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum an Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, des Films und der bildenden Kunst. Das Urheberrecht ist das Recht des „Schöpfers“ an seinem Werk. Er ist der Einzige, der bestimmen kann, was mit diesem „Werk“ geschieht.

Nicht alles, was man gedanklich hervorbringen kann, ist ein „Werk“. Es wird verlangt, dass eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst vorliegt. Eine Idee oder ein Konzept ist nicht geschützt. Geschützt ist die konkrete Ausformung des Gedankens auf dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst. Sobald aber ein Aufsatz, ein Buch oder ein Musikstück niedergeschrieben, ein Bauplan entworfen, ein Bild gemalt oder ein Foto aufgenommen wurde, also ein Werk geschaffen wurde, entsteht das Urheberrecht „automatisch“ und braucht nicht in einem Register eingetragen zu werden.

Ein Urheber kann frei entscheiden, ob er die Nutzung des Werkes gestattet oder nicht. Der Urheber hat das alleinige Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, zu senden oder im Internet zur Verfügung zu stellen.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Wenn man das Werk eines Urhebers unverändert aufführt, im Radio oder im Internet sendet oder auf Tonträger aufnimmt, braucht man in der Regel nur eine Lizenz von einer Verwertungsgesellschaft. Gewisse Eingriffe in das Werk muss aber der Urheber persönlich gestatten, da er allein darüber bestimmen kann, in welcher Form sein Werk der Öffentlichkeit gegenübertritt. Nicht der Zustimmung bedarf die „freie Nachschöpfung“. Von einer solchen spricht man, wenn ein fremdes Werk als Anregung für das eigene Schaffen verwendet wird.

Es gelten die Bestimmungen des „Bundesgesetz[es] über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)“ (Vgl. [www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848))

### Regeln über den Umgang mit Plagiaten

Im Unterschied zu einem journalistischen Text zeichnet sich eine wissenschaftliche Arbeit dadurch aus, dass Fakten und Argumente mit Quellenangaben belegt werden, die der Leserin / dem Leser eine Überprüfung Ihrer Ausführungen ermöglichen und die Urheberschaft dokumentieren. Die bloße Auflistung der verwendeten Quellen in der Literaturliste reicht nicht. Es bedarf jeweils konkreter Verweise und Belege im Text.

Unter einem Plagiat im engeren Sinn ist eine Verletzung des Urheberrechts zu verstehen. Eine Urheberrechtsverletzung entsteht durch einen Eingriff in die Urheberrechte einer Person, ausgeübt durch die nicht gekennzeichnete Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werkteilen. („Anmaßung der Urheberschaft“) Das Anfertigen von Plagiaten, im urheberrechtlichen Sinne, kann zu zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Rechtsfolgen führen.

Ein Plagiat im weiteren Sinn umfasst auch die nicht gekennzeichnete Übernahme jener geistigen Schöpfungen, die nicht durch das Urheberrecht geschützt sind, aber erkennbar aus

wissenschaftlichen und / oder künstlerischen Werken auf nicht gekennzeichnete Weise übernommen wurden.

Passagen eines Textes sollten niemals wörtlich oder in Paraphrase aus anderen Texten übernommen werden, ohne die Quelle zu nennen. Dies gilt auch für Lexikonartikel. Wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen, Auslassungen im Zitat durch „[...]“ kenntlich zu machen. Sofern eine Quellenangabe bei wörtlichen Zitaten oder indirekten Übernahmen (Paraphrase, Übersetzung) unterbleibt, spricht man von einem Plagiat, also von der Anmaßung der geistigen Urheberschaft. Ein Plagiat zu erstellen gilt als gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten und widerspricht allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.

Auch die Herkunft von Abbildungen, Illustrationen, Notenbeispielen (sofern nicht selbst erstellt) ist durch vollständige Quellenangaben zu belegen.

Die Nutzung von Internet-Quellen ist in jedem Falle durch das Datum der Recherche zu kennzeichnen.

### **Regeln zur Mitautor\*innenschaft**

Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor\*in genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautor\*innenschaft eben so wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautor\*innen durch Unterschrift bestätigt werden. Der Arbeitsanteil der einzelnen Personen an einem Werk ist zu dokumentieren.

Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

Durch Nennung als Mitautor\*innen übernehmen diese auch Mitverantwortung dafür, dass in einer Publikation wissenschaftliche Standards eingehalten werden. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor bzw. eine Mitautorin einen Beitrag geliefert hat.

Die Institute der ABPU haben sicherzustellen, dass die hier beschriebenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sind.

### **Richtlinien über wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offen gelegt wird, durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen

- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen.

Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- Verfälschung des Inhalts
- Unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

### **Eidesstattliche Erklärung**

Alle Studierende der ABPU die eine Abschlussarbeit erstellen, sollen eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abgeben.

„Hiermit erkläre ich eidesstattlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Alle Stellen oder Passagen der vorliegenden Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für die Reproduktion von Noten, grafische Darstellungen und andere analoge oder digitale Materialien.“

### **Überprüfung der eingereichten Abschlussarbeiten**

Alle Abschlussarbeiten an der ABPU sind in digitalisierter und maschinenlesbarer Form im Studiendekanat abzugeben.

Die angeführte eidesstattliche Erklärung ist ein notwendiger Formbestandteil jeder akademischen Abschlussarbeit. Eine Abschlussarbeit kann ohne diese eidesstattliche Erklärung nicht beurteilt werden.

Die ABPU behält sich eine Überprüfung aller eingereichten Abschlussarbeiten vor. Zu diesem Zweck werden neben traditionellen Formen der Überprüfung der eingereichten Arbeiten auch digitale Hilfsmittel eingesetzt.

### **Studienrechtliche Konsequenzen**

Ein Plagiat führt zur Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung (analog der Regelung des § 74 UG 2002).

Die im Folgenden aufgelisteten Konsequenzen (für Studierende und Absolvent\*innen der ABPU) gelten für das künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Personal der ABPU gleichermaßen wie für Studierende und Absolvent\*innen der ABPU.

- Zurückweisung der Arbeit („nicht genügend“) ohne Möglichkeit der Nachbesserung, bei nachträglicher Aufdeckung zur Nichtigerklärung der Beurteilung
- Aberkennung sämtlicher Beurteilungen (Zeugnisse), die aufgrund der betroffenen Arbeit erlangt wurden
- Verfassen einer neuen Arbeit mit einem vom ursprünglichen wesentlich unterschiedlichen Thema

### **Konfliktschlichtung**

Sehen ABPU-Angehörige das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die von der Universitätsleitung benannte Stelle anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

Die von der Universitätsleitung benannte Stelle hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten und sie wird Ratsuchende über ihre Rechte informieren. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.